

Konzessionsvertrag

zwischen

**Gemeinde Fulenbach und Elektra Fulenbach EFU
inkl. Tochtergesellschaften (Nahwärme und
Breitbandkommunikation)**

Teilrevision vom 31. August 2020

Inhaltsverzeichnis

§1	Gegenstand des Vertrags	3
§2	Erstellung von Versorgungsanlagen	3
§3	Zurverfügungstellung des öffentlichen Grunds an die EFU und an die Tochtergesellschaften	3
§4	Gemeinsame Projekte	4
§5	Beanspruchung von Strassengebiet durch die EFU und ihre Tochtergesellschaften, Aufbruchbewilligung	4
§6	Arbeiten der Gemeinde im Strassengebiet sowie bei Wasser- und Kanalisationsleitungen	4
§7	Beeinträchtigung von Wasser- und Kanalisationsanlagen durch die EFU und ihre Tochtergesellschaften	4/5
§8	Lieferung von Energie, Wärme und Kommunikationssignalen	5
§9	Öffentliche Beleuchtung	5
§10	Konzessionsgebühren/Entschädigungen	5
§11	Dienstleistungen	5
§12	Konzessionsdauer	6
§13	Rückkauf und Heimfall	6
§14	Ausschluss der Übertragbarkeit	6
§15	Exklusivität	6
§16	Schiedskommission	6
§ 17	Inkrafttreten	7

Gegenstand des Vertrags

§1

1 Die Gemeinde Fulenbach erteilt der EFU und ihrer Tochtergesellschaften die Konzession, während der Dauer dieses Vertrags, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbmässig elektrische Energie, Wärme und Breitbandsignale abzugeben und die erforderlichen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben.

2 Die EFU und ihre Tochtergesellschaften sind berechtigt, während der Dauer dieses Vertrags künftig weitere Netze und Anlagen auf dem Gemeindegebiet zu erstellen und zu betreiben.

3 Die EFU und ihre Tochtergesellschaften stellen Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften auf für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen.

§2

Erstellung von Versorgungsanlagen

1 Die EFU und ihre Tochtergesellschaften sind verpflichtet, die zur Erschliessung des Baugebiets der Gemeinde erforderlichen Anlagen der Elektrizitätsversorgung und der öffentlichen Beleuchtung, der Breitbandkommunikation und der in den genehmigten Nahwärmeverbundskonzepten ausgeschiedenen Versorgungsgebiete gemäss ihren Bestimmungen und den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 bzw. 17. Mai 1992 zu erstellen und zu unterhalten.

2 Die Gemeinde orientiert die EFU frühzeitig über Entwicklungen und Planungen im Baugebiet.

§3

Zurverfügungstellung des öffentlichen Grunds an die EFU und an ihre Tochtergesellschaften

1 Die EFU und ihre Tochtergesellschaften haben das Recht, im gesamten Strassengebiet der Gemeinde (Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze und in Ausnahmefällen gemeindeeigene Grundstücke) Versorgungsanlagen zu bauen, zu verlegen und beizubehalten sowie ihre Leitungen und Anlagen auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Die EFU und ihre Tochtergesellschaften sind verpflichtet, deren Unterhalt unter Beachtung des Stands der Technik sicherzustellen.

2 Die Standorte von Anlagen und die Leitungstrassen werden im Einvernehmen der EFU und ihren Tochtergesellschaften mit der Gemeinde jeweils vor Beginn der Arbeiten bestimmt.

3 Die erstellten Anlagen und Leitungen bleiben im Eigentum der EFU und ihren jeweiligen Tochtergesellschaften.

4 Zur Koordinierung von geplanten Bauvorhaben sind periodisch gemeinsame Besprechungen zwischen der EFU, der Gemeinde und weiteren Betroffenen durchzuführen.

5 Die Gemeinde ist der EFU und ihren Tochtergesellschaften auf deren Ersuchen hin beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

Gemeinsame Projekte

§4

Bei gemeinsamen Projekten mit der Gemeinde werden die Kosten entsprechend dem Interessenwert aufgeteilt.

Beanspruchung von Strassengebiet durch die EFU und ihre Tochtergesellschaften; Aufbruchbewilligung

§5

1 Die Versorgungsgesellschaften melden der Gemeinde alle Arbeiten an Anlagen und Leitungen, die Strassengebiet beanspruchen, sobald solche Projekte bekannt sind. Diese holen die entsprechenden Bewilligungen ein.

2 Die Arbeiten im Strassengebiet sind von den Versorgungsgesellschaften raschmöglichst entsprechend den Normen, Richtlinien und Regeln der Technik auszuführen.

3 Die Versorgungsgesellschaften haben öffentlichen und privaten Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen und Netze beansprucht, auf ihre Kosten wieder in einen Zustand zu setzen, welcher dem Wert vor Beginn der Arbeiten entspricht. Allfällige Mehrwerte sind gegenseitig auszugleichen.

Arbeiten der Gemeinde im Strassengebiet sowie bei Wasser- und Kanalisationsleitungen

§6

1 Werden durch Arbeiten der Gemeinde im Bereich des Strassengebiets oder bei Wasser- und Kanalisationsleitungen Anlagen oder Leitungen der EFU und deren Tochtergesellschaften derart in Mitleidenschaft gezogen, dass eine Anpassung oder Verlegung erforderlich wird, trägt die Gemeinde die Kosten.

2 Erfordern die Arbeiten der Gemeinde im Bereich des Strassengebiets oder bei Wasser- und Kanalisationsleitungen die Sicherung von Anlagen oder Leitungen der EFU oder deren Tochtergesellschaften, übernimmt die Gemeinde die Kosten.

3 Sind die tangierten Anlagen und Leitungen der EFU und deren Tochtergesellschaften älter als 30 Jahre oder erweitert oder verbessert die EFU anlässlich der Arbeiten im Bereich des Strassengebiets oder bei Wasser- und Kanalisationsleitungen Anlagen oder Leitungen, übernimmt sie neben den Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Leitungen und Anlagen zusätzlich ihren Anteil an den Kosten der Planungs-, Grab- und Belagsarbeiten sowie die baulich erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.

Beeinträchtigung von Wasser- und Kanalisationsanlagen durch die EFU und ihre Tochtergesellschaften

§7

1 Werden durch Arbeiten der EFU oder deren Tochtergesellschaften Wasser- oder Kanalisationsanlagen tangiert, hat die EFU diese Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, anzupassen oder wieder instand zu setzen.

2 Sind die tangierten Wasser- oder Kanalisationsanlagen älter als 40 Jahre, hat die Gemeinde die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Anlagen zu übernehmen.

	<p>3 Erweitert oder verbessert die Gemeinde im Zuge der Arbeiten der EFU oder deren Tochtergesellschaften ihre Wasser- oder Kanalisationsanlagen, hat sie nebst den Kosten für Beschaffung und Einbau der Anlagen ihren Anteil an den Grab- und Belagsarbeiten sowie der baulich erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu übernehmen.</p>
<p>Lieferung von Energie, Wärme und Kommunikationssignalen</p>	<p>§8</p> <p>Die Lieferung von Energie, Wärme und Kommunikationssignalen für die Bedürfnisse der Gemeinde und deren Bevölkerung und Betriebe wird zu den jeweils gültigen Tarifen oder Preisen in Rechnung gestellt.</p>
<p>Öffentliche Beleuchtung</p>	<p>§9</p> <p>1 Die EFU erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze. Die Stromlieferung für die öffentliche Beleuchtung richtet sich nach den Preisen für die Abgabe der elektrischen Energie.</p> <p>2 Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Beleuchtung sind von der EFU in Absprache mit der Gemeinde zu planen und auszuführen.</p>
<p>Konzessionsgebühren/ Entschädigungen</p>	<p>§10</p> <p>1 Die EFU liefert der Gemeinde jährlich mindestens 2% resp. maximal 15% des Gesamtumsatzes aus dem Betrieb der EFU (Stromlieferung + Netzentschädigung) als Konzessionsgebühr ab. Die Zahlung hat spätestens drei Monate nach Rechnungsabschluss zu erfolgen.</p> <p>2 Der vereinbarte Abgabesatz gilt anschliessend für zwei Jahre. Sofern eine der Parteien dies mindestens sechs Monate im Voraus verlangt, können sie jeweils nach zwei Jahren für die folgende Zeit geänderten Umständen, insbesondere einem geänderten wirtschaftlichen Umfeld, angepasst werden. Stellt keine der Parteien ein derartiges Begehren, gelten die Abgabesätze für weitere zwei Jahre.</p>
<p>Dienstleistungen</p>	<p>§11</p> <p>1 Dienstleistungen zwischen der EFU und ihren Tochtergesellschaften und der Gemeinde werden in der Regel in Rechnung gestellt.</p> <p>2 Die Inrechnungstellung erfolgt in der Regel aufgrund des effektiven Aufwands.</p> <p>3 Die EFU, ihre Tochtergesellschaften und die Gemeinde können Pauschalvereinbarungen vereinbaren.</p>

§12

Konzessionsdauer

1 Die vorliegende Konzession beginnt am 01. Januar 2009 und dauert 5 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2013. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert; dies gilt so lange bis eine Kündigung erfolgt.

2 Die beiden Parteien verpflichten sich, spätestens drei Jahre vor Ablauf des Vertrags Vertragsverhandlungen betreffend Weiterführung des Vertrags aufzunehmen.

3 Die Konzessionsinhalte für die Tochtergesellschaften richten sich nach den zeitlichen Bestimmungen der EFU.

§13

Rückkauf und Heimfall

Der Gemeinde steht das Heimfallsrecht zu, wenn die EFU den Konzessionsvertrag in schwerwiegender Weise verletzt oder ihren Grundversorgungsauftrag wiederholt oder dauernd nicht erfüllt. Dies gilt auch für die EFU-Tochtergesellschaften.

§14

Ausschluss der Übertragbarkeit

Die EFU (exkl. die Tochtergesellschaften) ist nicht befugt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§15

Exklusivität

Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags selber keine Leistungen im Tätigkeitsgebiet der EFU und ihrer Tochtergesellschaften anzubieten und Dritten keine weiteren Konzessionen zu erteilen, welche die EFU konkurrenzieren.

§16

Schiedskommission

1 Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einer dreiköpfigen Schiedskommission zu unterbreiten.

2 Jede Partei bestimmt ein Mitglied der Kommission.

3 Die beiden von den Parteien bestimmten Kommissionsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn bezeichnet.

§ 17

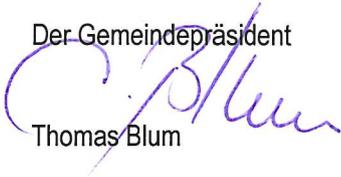
Inkrafttreten

- 1 Dieser Konzessionsvertrag wird von der Gemeinde erstmalig unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindeversammlung abgeschlossen.
- 2 Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und den Verwaltungsrat der EFU auf den 01. Januar 2009 in Kraft.
- 3 Die Teilrevision vom 31. August 2020 tritt auf den 01. Juni 2020 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 31. August 2020 beschlossen.

Namens der Gemeinde Fulenbach

Der Gemeindepräsident



Thomas Blum



Die Bereichsleiterin Administration



Claudia Siegenthaler

Durch den Verwaltungsrat der EFU mit Verwaltungsbeschluss vom 04. März 2020 genehmigt.

Der Präsident des VR



Thomas Blum

Ein weiteres Mitglied des VR

